

# Geschäftsordnung Abteilungen

**Bürgerverein Klingenmünster**

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins

am        in Klingenmünster

---

## Änderungen der Geschäftsordnung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung
V0010	H.P. Bauer	12.03.2022	-	Neuerstellung Dokument

1 **§ 1<sup>12</sup>**

2 **Ziele und Hintergründe**

3

4 Der Bürgerverein Klingenmünster möchte die Möglichkeit schaffen, Abteilungen zu gründen, in denen  
5 die Mitglieder Strukturen bilden und möglichst eigenständig agieren können. In den Abteilungen sollen  
6 Gruppierungen eigenverantwortlich arbeiten können, ohne die Strukturen des Vereins unnötig zu  
7 belasten und ohne selbst durch außerordentliche Verwaltungsaufwände belastet zu werden. So  
8 könnte z.B. ein Verein in einer Abteilung des Bürgervereins weiter funktionieren, ohne die Aufwände  
9 eines vollkommen eigenständigen Vereins ausüben zu müssen.

10

11 Es wird angestrebt, keine hierarchischen Strukturen aufzubauen. Alle Akteure im Verein sind  
12 gleichberechtigt anzusehen. Unabhängig davon ist zu beachten, dass der Vereinsvorstand die  
13 Verantwortung der rechtmäßigen Vereinsführung trägt und daher Rechte zur Einsicht und Steuerung  
14 erhalten muss, wodurch sich zwangsläufig hierarchische Entscheidungsstrukturen ergeben.

15

16 Des Weiteren sind die Abteilungen gehalten darauf zu achten, dass ihre Handlungen im Einklang mit  
17 der Satzung des Bürgervereins und dem Vereinsrecht stehen und die Gemeinnützigkeit des  
18 Bürgervereins nicht gefährdet wird.

19

20 Dieses Geschäftsordnung regelt die Aufteilung der Verantwortung und die Kostenbeteiligung an den  
21 Gemeinkosten für die Abteilungen.

22

23 **§ 2**

24 **Status, Gründung und Auflösung einer Abteilung**

25

26 Eine Abteilung ist ein Zusammenschluss von mindestens **sieben Mitgliedern** des Bürgervereins, die  
27 gemeinsam und möglichst eigenständig ein gemeinnütziges Ziel verfolgen.

28 **Weniger als 7? Auch Nichtmitglieder?**

29

30 Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch eine Untergliederung des Bürgervereins.  
31 Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Bürgervereins und unterliegen den in der  
32 Vereinssatzung festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung  
33 ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Mitglieder können mehreren  
34 Abteilungen angehören.

35

36 Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Bürgervereins  
37 wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle  
38 unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

39

40 Die Gründung einer Abteilung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand des Bürgervereins wird  
41 ermächtigt, über den Antrag zu entscheiden. Details sollen im Gespräch zwischen Vorstand und  
42 Antragstellern geklärt und Vereinbarungen protokolliert werden.

43

44 Im Antrag werden folgende Daten angegeben:

45 Name der Abteilung

46 1) Zweck und deren Verwirklichung in Anlehnung an die Satzung des Bürgervereins

47 2) Name und Kontaktdaten der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung

---

<sup>1</sup> Die in den nachfolgenden Fußnoten wiedergegebenen Informationen dienen der Information des Lesers, stellen jedoch keine amtlichen, d.h. durch die zur Satzungsgebung berufene Mitgliederversammlung vorgenommenen, Anmerkungen dar.

<sup>2</sup> Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

- 48 3) Name der Mitglieder der Abteilung  
49 4) Etwaig weitere Informationen zur Kassenführung, etc.

50  
51 Besteht der Wunsch auf eigenständige Kassenführung, muss sich die Abteilung in einer  
52 Gründungsversammlung unter Verabschiedung einer Abteilungsordnung in Anlehnung an die  
53 Satzung des Bürgervereins gründen. Dann ist ein Abteilungsvorstand mit mindestens einer  
54 Abteilungsleitung, einer Stellvertretung und einem Kassenwart zu wählen.

55  
56 Die Abteilungsleitungen sind nicht ermächtigt, den Bürgerverein nach außen hin zu vertreten.

57  
58 Abteilungen werden aufgelöst oder neu organisiert durch Antrag von Abteilungen oder durch  
59 Beschluss des Vorstandes des Bürgervereins nach Anhörung des Abteilungsvorstands oder dessen  
60 Mitglieder. Die verbleibenden Mittel der Abteilung gehen über in die Hauptkasse des Bürgervereins.

61

### 62 § 3

#### 63 Rechte und Pflichten des Vorstands des Bürgervereins und den Abteilungen

64

65 1) Der Vorstand des Bürgervereins hat das Recht auf Information über die Vorgänge in den  
66 Abteilungen. Die Abteilungsleitung hat über Sitzungen und Aktivitäten zu informieren, bei  
67 denen der Vorstand stets teilnehmen kann.

68

69 2) Bei eigenständiger Kassenführung der Abteilung kann der Vorstand des Bürgervereins  
70 Vorgaben zur Kassenführung und Dokumentation vorgeben (z.B. Benutzung einer  
71 bestimmten Software). Dem Vorstand des Bürgervereins ist auf Verlangen Einsicht in alle  
72 Daten zur Kassenführung zu gewähren.

73

### 74 § 4

#### 75 Aufteilung von Einnahmen und Mitgliedsbeiträgen

76

77 Es wird darauf hingewiesen, dass Abteilungen nicht eigenständig und nicht befugt sind, den Verein  
78 nach außen zu vertreten. Akteure handeln deshalb privatwirtschaftlich eigenverantwortlich, solange  
79 die Vorsitzenden des Bürgervereins nicht ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt haben.

80

81 1) Mitgliedsbeiträge

82 werden von der Geschäftsstelle des Bürgervereins eingezogen.

83 a. Bei Abteilungen ohne eigene Kassenführung verbleiben die Mitgliedsbeiträge  
84 vollständig der Verwendung des Bürgervereins ohne Anspruch der Abteilungen  
85 darauf.

86 b. Bei Abteilungen mit eigener Kassenführung verbleiben mindestens 50% des  
87 Mitgliedbeitrages eines Abteilungsmitglieds der Verwendung des Bürgervereins. Die  
88 weiteren 50% werden auf Wunsch des Abteilungsmitglieds der Verwendung einer  
89 Abteilung zur Verfügung gestellt. Etwaig weitere Abteilungen, in dem das Mitglied  
90 aktiv ist, bleiben unberücksichtigt.

91

92 2) Die Gewinne einer Abteilung durch Projekte stehen zu 85% der Verwendung der Abteilung  
93 zur Verfügung, 15% davon sind der Hauptkasse des Bürgervereins als Umlage für dessen  
94 allgemeiner Verwendung zu entrichten. (Gewinn = Einnahme – Ausgabe, in jedem Projekt  
95 separat berechnet).

96 a. Um Projekte nicht mehrfach mit der Umlage zu belasten, ist die Berechnung im  
97 Voraus zwischen der Abteilung und des Vorstands des Bürgervereins abzustimmen.  
98 Verantwortlich für eine klare Abstimmung und Protokollierung ist die

99 projektführende Abteilung. (Anm.: Aktion im Frühjahr, um Spenden zu sammeln, die  
100 dann im Spätjahr verwendet werden.)  
101 b. Projekte / Aktionen sind innerhalb eines Geschäftsjahres des Bürgervereins  
102 abzuschließen und abzurechnen. Die Ansprüche zwischen der Hauptkasse des  
103 Bürgervereins und dessen Abteilungen sind auszugleichen. Mit Beginn eines neuen  
104 Geschäftsjahres gehen gegenseitige Ansprüche aus den Vorjahren verloren.  
105 Über ein Geschäftsjahr hinauslaufende Projekte und die Art deren Abrechnung  
106 bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vorstand des Bürgervereins  
107 und der Abteilung.

108  
109 3) Verluste einer Abteilung, die durch Rücklagen der Abteilungen gedeckt sind, obliegen der  
110 Verantwortung des Abteilungsvorstands und sind gegenüber den Abteilungsmitgliedern zu  
111 rechtfertigen.

112  
113 4) Verluste einer Abteilung, die über deren Rücklagen hinausgehen, sind unzulässig. Etwaiger  
114 Finanzbedarf ist mit dem Vorstand des Bürgervereins abzustimmen.

115  
116

## 117 § 5

### 118 Kassenführung und Kassenprüfung

119

120 Folgendes ist gültig, wenn eine Abteilung eine eigene Kasse führt.

121

122 1) Der Kassenwart der Abteilung hat diese unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen  
123 Bestimmungen zu führen.

124 2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße  
125 Kassenführung kann der Vorstand des Vereins durch eine Finanzordnung sowie durch  
126 schriftliche Einzelweisungen gegenüber den beteiligten Personen und Stellen erlassen.

127 3) Die Kasse der Abteilung wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer des Bürgervereins geprüft.  
128 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen  
129 bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Abteilungsvorstands.

130

## 131 § 6

### 132 Änderung der Geschäftsordnung

133

134 1) Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung können allein durch die Mitgliederversammlung  
135 mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.

136 2) Eine Änderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn mit der Einladung  
137 zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung / Beschlussfassung  
138 ausdrücklich hingewiesen worden ist.

139 3) Auch im Falle der Abstimmung über Änderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig  
140 von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

141 4) Eine Änderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben  
142 will, ist unzulässig.

143

## 144 § 7

### 145 Schlussbestimmungen

146

147 Die Satzung in der vorstehenden Form wurde durch die Mitgliederversammlung des Bürgervereins am  
148                      in Klingenmünster beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.